

**Anlage zur Rahmenordnung der Hochschule Koblenz
für die Prüfung im weiterbildenden Zertifikatsstudium
Public Administration**

"Diploma of Advanced Studies Public Administration (DAS PAM)"

Aufgrund des § 7 Abs. 2, und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S.453), hat der Senat der Hochschule Koblenz am 29.03.2023 die [Rahmenordnung für die Prüfungen im weiterbildenden Zertifikatsstudium](#) beschlossen. Sie wurde im amtlichen Mitteilungsblatt am 31.05.2023 veröffentlicht.

Diese Anlage regelt die programmspezifischen Besonderheiten des Zertifikatsfernstudiums Public Administration im Einzelnen. Für alle Aspekte des Weiterbildungsangebots, die nicht explizit in dieser Anlage geregelt sind, gelten die Bestimmungen der [Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungs-Studiengang Master of Business Administration \(MBA\)](#) an der Hochschule Koblenz in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Die Anlage wurde nach Zustimmung des Präsidiums der Hochschule Koblenz am 20.11.2023 im Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossen.

Anlage zu § 1 Rahmenordnung

Zweck und Abschluss des Zertifikatsfernstudiengangs

Der berufsbegleitend konzipierte, zweisemestrige Zertifikatsfernstudiengang Public Administration umfasst die Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung Public Administration des MBA-Fernstudienprogramms des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz und ermöglicht den Erwerb von Zusatzqualifikationen und die Professionalisierung im Bereich Public Management.

Die Zertifikatsstudierenden erwerben in diesem Zertifikatsstudium Fachwissen zu den komplexen Aufgabenstellungen im öffentlichen Dienst und vertiefen das Verständnis für New Public Management und die digitale Verwaltung in Staat und Kommunen. Außerdem erlangen sie methodische und persönliche Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, in dem dynamischen Umfeld einer modernen öffentlichen Verwaltung unter den Aspekten einer verstärkten Globalisierung sowie einer umfassenden Digitalisierung erfolgreich zu agieren.

Die Inhalte werden auf Basis neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und mit hohem Praxisbezug von erfahrenen Hochschullehrenden vermittelt. Die gewonnenen Kenntnisse können durch das berufsbegleitende Konzept unmittelbar in den beruflichen Alltag einfließen. Dies ermöglicht einen direkten Theorie-Praxis-Transfer.

Das Zertifikatsstudium Public Administration eignet sich somit speziell für Fach- und Führungskräfte der öffentlichen Verwaltung und anderer Betriebe des öffentlichen Sektors, die gehobene und höhere Managementaufgaben wahrnehmen möchten. Das Weiterbildungskonzept basiert auf einer Mischung aus Selbststudium (unterstützt durch Studienbriefe und Online-Lernkomponenten), kombiniert mit Online- und Präsenzveranstaltungstagen vor Ort.

Durch die Zertifikatsprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage vertiefter wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben haben, die sie befähigen, die Zusammenhänge des Fachgebietes zu überblicken und selbstständig und lösungsorientiert zu arbeiten. Die studienbegleitenden Klausuren finden vor Ort in Remagen statt.

Der Zertifikatsfernstudiengang Public Administration wird von der Hochschule Koblenz, in Kooperation mit der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz in Mayen, sowie mit der Kommunal-Akademie Rheinland-Pfalz, Boppard, angeboten.

Anlage zu § 2 Rahmenordnung

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Zertifikatsprüfung wird der Abschluss

"Diploma of Advanced Studies Public Administration (DAS PAM)"

verliehen.

Anlage zu § 3 Rahmenordnung

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Weiterbildungsangebot können Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulstudium zugelassen werden, Bewerberinnen und Bewerber ohne einen Hochschulabschluss können zugelassen werden, wenn sie eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Hochschulzugangsberechtigung sowie einschlägige Berufserfahrung nachweisen können.

(2) Der Fachbereichsrat kann zur ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltungen eine Höchstzahl der Weiterbildungsteilnehmer festlegen und ein entsprechendes Auswahlverfahren beschließen.

Anlage zu § 4 Rahmenordnung **Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 2 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 32 Credit-Points (CP) nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) Das für den Zertifikatsstudiengang vorgesehene Lehrangebot beinhaltet folgende Module:

Studienverlaufsplan					
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen					
Studienbeginn WS/SS					
Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) / Studienleistungen (SL)		Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem.	2. Sem.	
<i>Pflichtmodule</i>					
PAM 11	Rechtliche Grundlagen für Führungskräfte	5	PL		5/32
PAM 31	Schlüsselqualifikationen für Führungskräfte und Personalrecht	6	PL		6/32
PAM 32	E-Government und Informationsmanagement	5	PL		5/32
PAM 21	Gestaltung und Partizipation	5		PL	5/32
PAM 41	Kommunale Finanzen und rechtliche Beteiligung	6		PL	6/32
PAM 42	Wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand und steuerliche Auswirkungen	5		PL	5/32

Anlage zu § 7 Rahmenordnung **Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten und Fallstudien gem. § 11.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz im weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Public Administration eingeschrieben ist.

(4) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(6) Der **Prüfungsplan** stellt sich wie folgt dar:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester:							
PAM 11	Rechtliche Grundlagen für Führungskräfte	Fachwissen, Methoden- & Medien- & Führungskompetenz	5	PL	K	60	5/32
PAM 31	Schlüsselqualifikationen für Führungskräfte und Personalrecht	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	6	PL	K	120	6/32
PAM 32	E-Government und Informationsmanagement	Fachwissen, Methoden- Medien- & Führungskompetenz	5	PL	K	60	5/32
2. Semester:							
PAM 21	Gestaltung und Partizipation	Fachwissen, Methoden- & Sozialkompetenz	5	PL	HA		5/32
PAM 41	Kommunale Finanzen und rechtliche Beteiligung	Fachwissen, Methoden-, Individual-, Sozial- & Führungskompetenz	6	PL	K	120	6/32
PAM 42	Wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand und steuerliche Auswirkungen	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	K	60	5/32

Erklärungen/Legende:

HA = Hausarbeit

K = Klausur

PL = Prüfungsleistung

Anlage zu § 15 Rahmenordnung

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Zertifikationsstudiengang können max. 32 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

- (3) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.
- (5) Für die Bewertung des Zertifikates wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.
- (6) Die Gesamtnote des Zertifikates wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

- (7) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (8) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.
- (9) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

Anlage zu § 21 Rahmenordnung Zertifikat

- (1) Wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden sind, wird ein Zertifikat ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
 - Bezeichnung des Studiengangs,
 - die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
 - die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
 - das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
 - die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses, sowie des Direktors oder der Direktorin der Hochschule für öffentliche Verwaltung und des Geschäftsführers, der Geschäftsführerin der Kommunalakademie,
 - Logo der Kooperationspartner,
 - das Siegel der Hochschule.
- (3) Das Zertifikat gem. Abs. 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.
- (4) Die Ausstellung des Zertifikates in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

Anlage zu § 23 Rahmenordnung
Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die Einsicht in die Prüfungsakten erfolgt nach den Vorschriften zur Einsicht in die Prüfungsakte gemäß der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungs-Studiengang Master of Business Administration (MBA) in der jeweils gültigen Fassung.

Remagen, den 20.11.2023

Vorsitzender des Prüfungsausschusses des
Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Michael Langenbahn